

# **Kanuclub CJD Kaltenstein Vaihingen/Enz e.V.**

## **Satzung**

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Kanuclub CJD Kaltenstein Vaihingen/Enz e.V., als Abkürzung KC CJD Kaltenstein
- 2) Der Sitz des Vereins ist  
KC CJD Kaltenstein  
Klaiberstr. 7/1  
71665 Vaihingen/Enz.

Der Verein ist im Registergericht Stuttgart eingetragen.

- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## § 2 Vereinszweck

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Kanusports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und regelmäßiger Trainingsveranstaltungen verwirklicht. Des Weiteren werden Kursangebote für Mitglieder und Nichtmitglieder zur Erlangung von Kenntnissen der Paddeltechnik und deren Einübung durchgeführt. Ebenfalls werden Ausfahrten zur Einübung von Paddeltechnik, Gewässerbeherrschung und Sicherheitstechniken organisiert. Zur sicheren und professionellen Anleitung werden anerkannte Übungsleiterausbildungen von Vereinsmitgliedern gefördert  
Die Arbeit des Vereins dient auch der Bildung und Erziehung junger Menschen, unter anderem im Rahmen der pädagogischen Arbeit des CJD Kaltenstein und in Kooperationen mit Schulen und anderen Kooperationspartnern.  
Um auf das Vereinsangebot hinzuweisen veranstaltet der Verein für die Öffentlichkeit zugängliche Einführungsveranstaltungen, Probetrainings und Paddelveranstaltungen. Außerdem nimmt der Verein an öffentlichen Veranstaltungen teil, um auf seine Angebote hinzuweisen und die Bekanntheit des Vereins zu steigern.
- 2) Im Bewusstsein, dass der Mensch Teil der Natur ist und ohne eine intakte natürliche Umgebung nicht existieren kann, ist es Ziel des Vereins, sich im Rahmen seiner sportlichen Aufgaben für eine natürliche Umwelt und für den Schutz der Gewässer einzusetzen
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- 6) Der Verein steht allen Personen offen, er ist interkonfessionell und nicht an Parteien gebunden.

### § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Kanuverbandes e.V. (DKV), des Kanuverbandes Baden-Württemberg (KVBW) und des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Dachverbände und deren Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche Person, die die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennt, kann die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied beantragen. Der Antrag ist schriftlich abzugeben, er muss bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller vom Vorstand schriftlich begründet werden.
- 2) Personen, die sich um die Förderung des Kanuclubs CJD Kaltenstein, des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands gemäß der Ehrenordnung des Vereins geehrt werden.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Mitteilung hierüber muss schriftlich bis zum 15.12. eines jeden Jahres beim Vorstand eingehen. Minderjährige können den Austritt selbst erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder bei Verstößen oder Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss soll das Mitglied gehört werden. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied und ggf. den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich Einspruch einlegen. Dieser ist mit einer Frist von zwei Wochen nach Ausspruch des Ausschlusses an den Vorstand zu richten. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Ausschluss erfolgt auch, wenn das Mitglied mit der Bezahlung seines Mitgliedsbeitrags über ein Jahr in Verzug ist.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszwecks nach besten Kräften verpflichtet. Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten. Die im mannschaftlichen Wettbewerb errungenen Preise, die nicht auf persönlichen Einzelleistungen beruhen, gehen in das Eigentum des Vereins über.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins - im Rahmen der allgemeinen Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen - teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Werden kanusportliche Geräte an Nichtmitglieder außerhalb von Vereinsveranstaltungen weitergegeben, so haftet der Verein nicht für Sach- und Körperschäden.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Wahlen der satzungsgemäßen Organe des Vereins und an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung persönlich mitzuwirken. Bei Minderjährigen kann der gesetzliche Vertreter diese Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen, soweit der Minderjährige zustimmt und sich nichts anderes aus dem Vereinszweck und der Satzung ergibt.  
Das aktive Wahlrecht beginnt mit dem 12., das passive Wahlrecht mit dem 16. Lebensjahr.  
Für die Wahl des Jugendausschusses gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.
- 4) Ordentliche Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. In dem Beitrag ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung bei der Teilnahme an offiziellen Vereinsveranstaltungen eingeschlossen. Der Vorstand kann auf Antrag Zahlungserleichterungen gewähren.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
  - c) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer b) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 6) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als Erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung folgende Maßregeln zu treffen:
  - a) Verwarnung
  - b) Befristeter Ausschluss von der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen
  - c) Ausschluss aus dem Verein.

Eine hierarchische Reihenfolge der Maßregeln ist dabei nicht einzuhalten, so kann der Vorstand auch bei einem einmaligen groben Verstoß direkt einen Ausschluss aus dem Verein aussprechen. Gegen diese Maßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist spätestens zwei Wochen nach Ausspruch der Maßnahme beim Vorstand einzureichen.

## § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Jugendvollversammlung
4. Der Jugendausschuss.

## § 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- einem 1. Vorsitzenden, geschäftsführendes Vorstandsmitglied
- einem stellvertretenden Vorsitzenden, geschäftsführendes Vorstandsmitglied
- einem Kassierer, geschäftsführendes Vorstandsmitglied
- einem Sportwart
- zwei Schriftführern
- zwei Beisitzern
- einem abgeordneten Mitarbeiter des CJD Kaltenstein
- dem Vereinsjugendleiter
- dem Vereinsjugendsprecher.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer zusammen.
- 3) Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst; er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.
- 4) Mit Ausnahme des abgeordneten Mitarbeiters des CJD Kaltenstein und den Vertretern der Kanujugend werden alle Vorstandsmitglieder von den Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Dabei werden
  - der 1. Vorsitzende, der Sportwart und die Schriftführer in ungeraden Jahren gewählt,
  - der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und die Beisitzer in geraden Jahren.
- 5) Der vom CJD Kaltenstein in den Vorstand entsandte Mitarbeiter ist voll stimmberechtigt im Vorstand. Die Person kann jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung vom Standortkoordinator des CJD Kaltenstein neu benannt werden.
- 6) Der Vereinsjugendleiter und der Vereinsjugendsprecher werden im Rahmen der Jugendvollversammlung gewählt und als Vertreter der Jugend in den Vorstand entsandt.

- 7) Die Geschäfte des Vereins werden vom geschäftsführenden Vorstand geführt. Im Vertretungsfall können weitere Vorstandsmitglieder zur Führung der Geschäfte vom 1. Vorsitzenden benannt werden.
- 8) Personalunion innerhalb des Vorstands ist bei allen Positionen im Vorstand mit Ausnahme der geschäftsführenden Vorstandspositionen gem. § 26 BGB möglich.
- 9) Der Vorstand ist für die Genehmigung der Änderungen der Vereinsjugendordnung und des zugehörigen Regelwerks zuständig.
- 10) Alle Vorstandsmitglieder akzeptieren und vertreten den DKV-Ehrenkodex und werden diesen allen im Verein tätigen Mitgliedern kenntlich machen und auf seine Einhaltung hinwirken.

### § 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Alle Organe des "KC CJD Kaltenstein Vaihingen/Enz e.V." sind über die Sportversicherung des WLSB in der Ausübung ihrer Tätigkeit versichert. Die genauen Bedingungen sind beim Vorstand oder auf der Internetseite des WLSB einsehbar.

### § 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, können auch Minderjährige teilnehmen. Die gleichzeitige Teilnahme des gesetzlichen Vertreters ist erwünscht.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - Wahl des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Verabschiedung des Jahresbudgets
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Sonstige Vereinsbeschlüsse
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen in Textform nach §126 b BGB bekannt gemacht.  
Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

#### § 11 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, sie werden in ungeraden Jahren gewählt.
- 2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der Gesamtkasse (Hauptkasse und Jugendkasse) sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

#### § 12 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll der Sitzung niedergeschrieben und vom jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben. Dabei sind Ort und Zeit der Versammlung, eine Teilnehmerliste sowie jeweilige Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

#### § 13 Jugendvollversammlung

Oberstes Organ der Vereinsjugend, der Jugendorganisation des Vereins, ist die Jugendvollversammlung. Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung den Vereinsjugendausschuss.

#### § 14 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss organisiert die Vereinsjugendarbeit und führt verantwortlich die Vereinsjugendkasse. Er erstellt die Jugendordnung, welche die Arbeit der Vereinsjugend und die Zusammensetzung des Vereinsjugendausschusses regelt. Die weiteren Aufgaben bestimmt er eigenständig im Rahmen der Jugendordnung.

## § 15 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Kommunikationsdaten auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Als Mitglied des Kanuverbandes Baden-Württemberg (KVBW) und des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder anhand der vorgegebenen Meldebögen für statistische und abrechnungstechnische Zwecke an den Verband zu melden.

## § 16 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung (oder Aufhebung) des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe Abgabenordnung §52 Ziffer 4 oder der Förderung des Sports Abgabenordnung §52 Ziffer 21.

## § 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 7. Mai 2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.